

BESCHLUSS (GASP) 2020/1699 DES RATES
vom 12. November 2020
zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,
auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 26. Juli 2010 hat der Rat den Beschluss 2010/413/GASP ⁽¹⁾ erlassen.
- (2) Am 18. Juni 2020 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2020/849 ⁽²⁾ erlassen.
- (3) Im Anschluss an das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-490/18 ⁽³⁾ sollte Neda Industrial Group von der in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP festgelegten Liste der Personen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, gestrichen werden.
- (4) Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Der vorliegende Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 12. November 2020.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. ROTH

⁽¹⁾ Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195 vom 27.7.2010, S. 39).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2020/849 des Rates vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 196 vom 19.6.2020, S. 8).

⁽³⁾ Urteil des Gerichts vom 8. Juli 2020, *Neda Industrial Group gegen Rat der Europäischen Union*, T-490/18, ECLI:EU:T:2020:318.

ANHANG

In Anhang II Teil I Abschnitt B (Einrichtungen) des Beschlusses 2010/413/GASP wird folgender Eintrag gestrichen:

„47. Neda Industrial Group“.
